

Satzung

Seitenansicht
Kopiert

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderkreis Historisches Michelstadt e.V.“

und ist unter No.: VR 642 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Michelstadt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich die Aufgabe,

- a) die Denkmalpflege, soweit es sich nach dem Urteile der dafür zuständigen Stellen um die Erhaltung und Wiederherstellung historisch oder kulturell besonders wichtiger Baudenkmäler handelt zu fördern.
- b) Darüber hinaus das Stadtbild der Stadt Michelstadt in seiner Gesamtheit und Wesensart zu erhalten, zu pflegen und zu revitalisieren, die Erhaltung, Instandsetzung oder den Wiederaufbau von Bau- und Kulturdenkmalen der Stadt Michelstadt zu fördern und für diesen Zweck in allen Bevölkerungsschichten zu werben und bei Behörden sowie Selbstverwaltungsorganen Verständnis zu wecken.
- c) Der Verein hat im übrigen die Aufgabe das Odenwälder Kulturgut und Brauchtum besonders im Stadtbereich von Michelstadt zu erhalten und zu pflegen. In Erfüllung dieser Aufgabe, soll zunächst die Michelstädter Burg für unsere Zwecke renoviert und ausgebaut werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt (Aufnahmebestätigung).

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite Mahnung soll die Ankündigung der Streichung von der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Streichung unberührt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind besondere, wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

C. Beiträge, Recht und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Anforderung fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 7 Verwaltungsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) bis zu 8 Beisitzern, die Leiter von Arbeitskreisen sein sollen.

§ 9 Arbeitskreise

Zur Unterstützung des Vorstandes können Arbeitskreise gebildet werden. Sie haben die Aufgabe, spezielle Probleme des Förderkreises „Historisches Michelstadt“ zu untersuchen und dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung aufzubereiten.

§ 10 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert.

Auf Antrag eines Mitgliedes, dem mindestens ein Viertel der erschienen Mitglieder zustimmen muß, hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen oder der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitgliedes beschlußfähig ist.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Jahresbericht und des Rechnungsabschlusses,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- f) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 12 Besonderer Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 Abs. 2 BGB). Der Vorsitzende führt auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Beigeordneten beraten den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte.

Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis darf er jedoch von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Der Schriftführer führt die Protokolle in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes; er erledigt den anfallenden laufenden Schriftverkehr.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich.

§ 13 Beschlußfassung des Vorstandes; Zeichnung

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es dann nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Mitglieder, die im Einzugsbereich der an den Sitz des Vereins erscheinenden Tagespresse (Odenwälder Heimatzeitung) ständig wohnhaft sind, können an Stelle der schriftlichen Einladung durch öffentliche Bekanntmachung im Anzeigeteil der Tagespresse geladen werden.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

§ 15 Zuständigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgabem vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsbeschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes;
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung festgehalten hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammenkunft der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung ein-

zureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder haben.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsmehrheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Vereinsende

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt als Liquidator bestimmt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen mit der Zweckbestimmung an die Stadt Michelstadt, daß diese das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der „Michelstädter Burg“, insbesondere der durch unseren Verein eingebrachten Mühle, ersatzweise zur sonstigen Gebäudenkmalpflege in Michelstadt, verwendet werden muß. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grunde aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.